

Die Stadt Aichach erlässt aufgrund der Art.23, 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung
für die Städtische Musikschule Aichach

§ 1
Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Aichach. Sie führt die Bezeichnung: „Städtische Musikschule Aichach“.

§ 2
Auftrag

- 1) Die Musikschule ist eine Bildungsstätte, die dazu beiträgt, die musikalischen Fähigkeiten zu wecken und zu fördern. Sie ist bestrebt, auch die Eltern ihrer zumeist jugendlichen Schüler in ihre Arbeit miteinzubeziehen.
- 2) Zur Verwirklichung dieses Bildungsauftrages ist die Musikschule in ihrer Arbeit für erfolgversprechende Anregungen jeder Art offen und bereit, sich dafür sachlich, personell und finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.
- 3) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Die Musikschule ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- 5) Die Mittel der Musikschule Aichach dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6) Es darf keine Person (siehe § 7) durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule Aichach fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (§ 8) begünstigt werden.

§ 3
Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in genügendem Umfang zur Verfügung und sorgt für die notwendige Einrichtung.

§ 4 Aufbau, Unterrichtsbedingungen

Innerer Aufbau der Musikschule, Unterrichtsbedingungen und Ausbildungsformen werden in einer Schulordnung niedergelegt.

§ 5 Gebühren

Gebühren sowie Ermäßigungen und Beihilfen werden in einer Gebührenordnung festgelegt. Diese muss so gestaltet sein, dass kein Schüler aus wirtschaftlichen Gründen auf den Besuch der Musikschule verzichten muss.

§6 Mietinstrumente, Bibliothek und dgl.

Die Musikschule verleiht und vermietet nach Möglichkeit Instrumente, Bücher und Noten an ihre Schüler. Näheres wird in der Gebührenordnung geregelt.

§ 7 Lehrkörper

- 1) Der Leiter der Musikschule wird vom Träger der Musikschule bestellt.
- 2) Die anderen Lehrkräfte werden auf Vorschlag oder nach Anhören des Schulleiters vom Träger der Musikschule bestellt.

§8 Vergütung

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und Leitern von Musikschulen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Fortbildung

Leiter und Lehrkräfte sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Erziehungsbereich informieren. Für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen kann die Unterrichtsverpflichtung aufgehoben werden. Der Träger der Musikschule gewährt Zuschüsse zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten im Rahmen des Reisekostengesetzes und übernimmt die Tagungsbeiträge.

§ 10
Verwaltung

Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Einhebung der Gebühren und die Bezahlung der Lehrkräfte, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 11
Gremien der Musikschule

Zur Unterstützung der Musikschararbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Schulforum, Elternbeirat, Lehrerrat oder Förderverein gebildet werden. Näheres regelt die Schulordnung.

§ 12
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Aichach, den 20.12.2002
Stadt Aichach

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister